



**Gemeinde Rammingen**  
Alb-Donau-Kreis

Gemeinde Rammingen · Rathausgasse 7 · 89192 Rammingen

**Aktenzeichen** (bei Antwort angeben):

**022.3**

Telefon: 07345 / 9 12 5 - 0

Telefax: 07345 / 9 12 5 -12

E-Mail: info@rammingen-bw.de

Homepage: www.rammingen-bw.de

Rammingen, den 7. Dezember 2021

**EINLADUNG**  
zur Gemeinderatssitzung

Am **Donnerstag, den 16.12.2021, um 20.00 Uhr**, findet in der **Heusteighalle** (Adelbertusstraße 4) eine öffentliche Gemeinderatssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Protokollbekanntgabe
2. Standortbestimmung Naturkindergarten
3. Neukalkulation der Abfallgebühren und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
4. Bauvorhaben: Bau einer Gartenhütte  
Bauort: Keltenweg 1; F1St. Nr.: 203/16
5. Verschiedenes/Bekanntgaben

**Achtung: Neue Regelungen ab dem 04.12.2021 für Gemeinderatssitzungen**

Die Änderung der CoronaVO zum 04.12.2021 bedeutet auch eine (erneute) Änderung für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen in den Alarmstufen. So hat das Sozialministerium in § 10 Abs. 6 CoronaVO einen **Gleichlauf der 3-G-Beschränkung in den Alarmstufen für nicht-immunisierte Teilnehmende sowie nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher** verankert.

Das bedeutet konkret Folgendes:

- Nicht-immunisierten **Teilnehmenden** von Gemeinderatssitzungen ist in den Alarmstufen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.
- Auch nicht-immunisierten **Besucherinnen und Besuchern** von Gemeinderatssitzungen ist in den Alarmstufen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.
- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske gilt nur für Besucherinnen und Besucher.

Bereits im Voraus möchte ich mich recht herzlich für Ihre Bemühungen bedanken und verbleibe mit besten Grüßen aus dem Rathaus,

Christian Weber, Bürgermeister

**Gemeindekasse:**

**VR Bank Langenau-Ulmer Alb eG**

**IBAN DE19 6306 1486 0278 2120 00 BIC GENODES1LBK**

**Sparkasse Ulm**

**IBAN DE42 6305 0000 0003 7501 06 BIC SOLADES1ULM**

**Hausanschrift:**

Rathausgasse 7

89192 Rammingen

**Öffnungszeiten Rathaus:**

Mo-Fr: 08:30 bis 11:30 Uhr

Do: 15.00 bis 19.00 Uhr

## Sitzungsvorlage Nr. GR Ram 17/2021

### Standortbestimmung Naturkindergarten

Sachbearbeiter/in:	Christian Weber	Datum:	06.12.2021
Amt:	BMA Rammingen	AZ:	461.400
Vorherige Drucksachen:			
Anlagen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Gremium	Datum	TOP-Nr.	Behandlung	Beratungszweck
Gemeinderat Rammingen	16.12.2021	2.	öffentlich	Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag

1. Der Naturkindergarten soll auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 998 entstehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den Bauantrag und den Antrag auf Betriebserlaubnis entsprechend vorzubereiten und bei den zuständigen Behörden einzureichen.

### Sachverhalt

Der Gemeinderat hat bei einer Besichtigungsfahrt am Samstag, den 27.11.2021 mögliche Standorte für den Naturkindergarten besichtigt. Alle Anwesenden sprachen sich für die ortsnahe Streuobstwiese mit der FlSt. Nr.: 998 aus.



Kurze Beine kurze Wege. Ganz nach diesem Motto hat der Gemeinderat diese ortsnahe Streuobstwiese als Ort für den Naturkindergarten ausgesucht. Das Gelände dort ist sehr vielfältig und bietet mit Wiese, Streuobstbäumen sowie landwirtschaftlicher Flächen in unmittelbarer Nähe tolle Natur- und Erfahrungsräume. Auch ist das Gelände sehr gut zu erreichen

und Ortsnah gelegen. Diese Lage hat neben der Nähe zum Ort und der unkomplizierten Bring- und Abholmöglichkeiten den Vorteil, dass Projekte wie z.B. Kooperationen mit der Landwirtschaft, mit der Schule oder auch mit dem Kinderhaus ohne große Distanz möglich sind.

Dieses Grundstück befindet sich im Außenbereich. Ein Naturkindergarten kann jedoch gem. § 35 BauGB im Außenbereich errichtet werden. Das Grundstück liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und auch nicht in einem Naturschutzgebiet. Die Zufahrt ist vorhanden und aus Sicht der Verwaltung auch ausreichend.

Bei einem Bauwagen für einen Naturkindergarten handelt es sich um Sonderbauten nach § 38 Abs. 2 Nr. 6 der Landesbauordnung (LBO) und ist Baugenehmigungspflichtig.

Die Verwaltung hat aktuell eine formlose Anfrage bei der Baurechtsbehörde, sowie beim Landratsamt FD Naturschutz und FD Landwirtschaft gestellt um den Standort zu prüfen.

Es wird vorgeschlagen, nach positiver Rückmeldung den Bauantrag und den Antrag auf Betriebserlaubnis zu stellen.

## Sitzungsvorlage Nr. GR Ram 18/2021

### Neukalkulation der Abfallgebühren und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Sachbearbeiter/in:	Christian Weber / Ulrike Sühning	Datum:	06.12.2021
Amt:	BMA Rammingen / VVL Finanzverwaltung	AZ:	720.11
Vorherige Drucksachen:			
Anlagen	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 1) Entwurf der Satzungsänderung 2) Gebührenkalkulation		

Gremium	Datum	TOP-Nr.	Behandlung	Beratungszweck
Gemeinderat Rammingen	16.12.2021	3.	öffentlich	Beschlussfassung

#### Beschlussvorschlag

1. Die Gebührenkalkulation vom 25.10.2021 wird in allen Teilen beschlossen.
2. Die 3. Satzung vom 16.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 19.12.2013 wird beschlossen (siehe Anlage).

#### Sachverhalt

Nach § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG regelt, dass Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden.

Der Alb-Donau-Kreis übernimmt zum 01.01.2023 den Bereich der Abfallwirtschaft von den Kommunen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Gebührenhaushalte der Gemeinden ausgeglichen sein, so dass noch aus Vorjahren bestehende Unterdeckungen in die aktuelle Kalkulation eingerechnet werden müssen.

Im Zuge der Rückdelegation übernimmt der Alb-Donau-Kreis auch die Müllumladestation Ochsenhölzle und nutzt diese zukünftig als Entsorgungszentrum. Hiermit übernimmt der Alb-Donau-Kreis auch die Rückbauverpflichtung vom VVL. Beim VVL wurde eine Sonderrücklage für den Rückbau/ die Rekultivierung der Umladestation gebildet. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat das Ing.-Büro Wassermüller Ulm GmbH mit der Überprüfung der internen Kostenschätzung des VVL beauftragt. Das Gutachten liegt im Vorentwurf zwischenzeitlich vor. Der verbleibende Restbetrag der Sonderrücklage soll an die beteiligten Gemeinden anteilig der Einwohnerzahl ausgeschüttet werden. Für die Gemeinde Rammingen entfällt somit ein Anteil in Höhe von 20.941,19 €. Dieser Gemeindeanteil wird ausschließlich zum Ausgleich des Gebührenhaushalts Abfallbeseitigung verwendet.

Die Abfallgebührenkalkulation für 2022 vom 25.10.2021 ist als Anlage beigefügt.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

# Gemeinde Rammingen

Alb-Donau-Kreis

## Grundlagen Abfallgebührenkalkulation 2022

<b>Grundlagenstand:</b>	2020/2021		
<b>Einwohner</b>	1.353	am	30.06.2021
<b>Einwohner gesamt (im Gebiet):</b>	11.692	am	30.06.2021
<b>Mehrwertsteuer:</b>	19,00 %		
<b>Verwaltungsgebühr:</b>	2,94 € je Gefäß		
<b>Verwaltungsgebühr (1.100 l):</b>	2,94 € je Leerung		
<b>Festbetrag an Kreis:</b>	9,40 € je Einwohner		ab 01. Januar 2022
<b>Deponiegebühren:</b>	165,00 € je Tonne		ab 01. Januar 2022
<b>gefäßbezogene Umlage bei der Grundgebühr:</b>	40%		
<b>Gesamtmüllmenge:</b>	1.569,12 t		2020
<b>Müllmenge:</b>	181,58 t		
<b>Müllmenge 1.100 l:</b>	4,28 t		im Jahr 2020
<b>Bioabfuhr (Grüngut):</b>	1.000,00 € pro Jahr		
<b>Transportkostenausgleich:</b>	ca. 1,92 €/EW	2.597,76 €	im Jahr 2021
<b>Abfuhrergelt (Hörger):</b> 14-tägig	11,60 € je Einwohner (netto)		voraus.für 2021
<b>Abfuhrergelt 1,1 cbm (Hörger):</b>	21,95 € je Leerung (netto)		voraus.für 2021
<b>Kosten bei Änderung der Behältergröße:</b>	19,46 €		voraus.für 2021
<b>voraussichtliche Erhöhung:</b>	3,0 %		
<b>Abfallmenge in Tonnen:</b>			im Jahr 2020

	Hausmüll-behälter	1.100 l- Behälter
	177,30	4,28
Verhältnis:	97,64 %	2,36 %

**Gesamtvolumen der Restmüllbehälter**

Behälterstatistik 1/2021

Größe	Anzahl	mögliche Leerungen	mögl. Gesamtvolumen
40 l	9	26	9.360 l
60 l	141	26	219.960 l
80 l	98	26	203.840 l
120 l	188	26	586.560 l
240 l	62	26	386.880 l
<b>Summe:</b>	<b>498</b>		<b>1.406.600 l</b>

Größe	Anzahl	mögliche Leerungen / Behälter und Jahr	mögl. Gesamtvolumen	Gewicht in Tonnen
1.100 l	1	52	57.200 l	4,28 t

**Geleertes Behältervolumen pro Jahr**

2020

Größe	Anzahl Leerungen	Gesamtvolumen	mögliche Leerungen	Benutzungsgrad
40 l	110	4.400 l	234	47,01 %
60 l	2389	143.340 l	3666	65,17 %
80 l	1795	143.600 l	2548	70,45 %
120 l	3330	399.600 l	4888	68,13 %
240 l	980	235.200 l	1612	60,79 %
<b>Summe:</b>	<b>8604</b>	<b>926.140 l</b>	<b>12948</b>	<b>66,45 %</b>

Größe	Anzahl Leerungen	Gesamtvolumen	mögliche Leerungen	Benutzungsgrad
1.100 l	26	28.600 l	52	50,00 %

# Gemeinde Rammingen

Alb-Donau-Kreis

## Grundlagen Abfallgebührenkalkulation 2022

### Gesamtvolumen der Restmüllbehälter

Größe	Anzahl	mögliche Leerungen	mögl. Gesamtvolumen
40 l	9	26	9.360 l
60 l	141	26	219.960 l
80 l	98	26	203.840 l
120 l	188	26	586.560 l
240 l	62	26	386.880 l
<b>Summe:</b>	<b>498</b>		<b>1.406.600 l</b>

Größe	Anzahl	mögliche Leerungen / Behälter und Jahr	mögl. Gesamtvolumen	Gewicht in Tonnen
1.100 l	1	52	57.200 l	4,28 t

### Geleertes Behältervolumen pro Jahr

Größe	Anzahl Leerungen	Gesamtvolumen	mögliche Leerungen	Benutzungsgrad
40 l	110	4.400 l	234	47,01 %
60 l	2389	143.340 l	3666	65,17 %
80 l	1795	143.600 l	2548	70,45 %
120 l	3330	399.600 l	4888	68,13 %
240 l	980	235.200 l	1612	60,79 %
<b>Summe:</b>	<b>8604</b>	<b>926.140 l</b>	<b>12948</b>	<b>66,45 %</b>

Größe	Anzahl Leerungen	Gesamtvolumen	mögliche Leerungen	Benutzungsgrad
1.100 l	26	28.600 l	52	50,00 %

Kosten bei Änderung der Behältergröße:	19,46 €
voraussichtliche Erhöhung:	3% 0,58 €
	20,04 €
Zzgl. 19% MwSt.	3,81 €
<b>voraussichtliche Kosten ab 2022:</b>	<b>23,85 €</b>

# Verwaltungsverband Langenau

## Berechnung der Verwaltungsgebühr bei der Abfallbeseitigung

### Mitarbeiterin (TVöD Entgeltgruppe 6 Erfahrungsstu

Beschäftigungsumfang Sachbearbeitung Abfall rd. 25,641 %

An-/Ab-/Ummelden

Rechnungsprüfung/-zahlung

Finanzwesen

jährliche Kosten: 6.606,35 €

<u>Anzahl der Müllgefäße im Langenauer Umland:</u>	4.280
1,1 cbm	14
	<hr/>
	4.294

Kosten pro Gefäß: 1,53 €

Zustellung der Bescheide: 0,80 €

Buchungsgebühr (PK-Führung): 0,61 €

Summe der Gebühren: **2,94 €**

Verwaltungsverband Langenau  
Langenau, 25.10.2021

Ulrike Sühning



# Gemeinde Rammingen

Alb-Donau-Kreis

## Abfallgebührenkalkulation für 2022

### A Ermittlung der Gesamtkosten

#### 1. Kostenermittlung

##### 1.1 Fixe Kosten

##### a.) Restmüllbehälter

Einsammeln		11,60 €			
zzgl. Erhöhung	ca. 3,0 %	<u>0,35 €</u>			
		11,95 €			
zzgl. 19 % MwSt.		<u>2,27 €</u>			
		14,22 € *	1353 Einwohner	=	19.239,66 €
Verwaltungsaufwand		2,94 € *	498 Gefäße	=	1.464,12 €
Festbetrag an Kreis					
30% von 9,40 €		2,82 € *	1353 Einwohner	=	3.815,46 €
abzügl. Transportkostenausgleich		ca. 1,92 €			
vorauss. Erhöhung	ca. 3,0 %	<u>0,06 €</u>			
		1,98 € *	1353 Einwohner	=	-2.678,94 €
					<b>21.840,30 €</b>
					entspricht 34,96 % der Gesamtkosten (1.3)

##### b.) 1.100 l-Behälter

Einsammeln		21,95 €			
vorauss. Erhöhung	ca. 3,0 %	<u>0,66 €</u>			
		22,61 €			
zzgl. 19 % MwSt.		4,30 €			
		26,91 € *	26 Leerungen	=	699,66 €
zzgl. Verwaltungsaufwand		<u>2,94 € *</u>	26 Leerungen	=	76,44 €
		29,85 €			<b>776,10 €</b>
					entspricht 1,24 % der Gesamtkosten (1.3)

##### 1.2 Variable Kosten

##### a.) Restmüllbehälter

Festbetrag an Kreis					
70% von 9,40 €		6,58 € *	1353 Einwohner	=	8.902,74 €
Abfallanlieferung Hausmüllbehälter		165,00 € *	177,30 t	=	29.254,50 €
					<u>38.157,24 €</u>

##### b.) 1.100 l-Behälter

Abfallanlieferung		165,00 € *	4,28 t =		706,20 €
			181,58 t		

##### c.) Bioabfuhr/Grüngut

1.000,00 €      **39.863,44 €**

entspricht 63,80 % der Gesamtkosten (1.3)

<b>1.3 Gesamtkosten:</b>	<b>62.479,84 €</b>
	100%

<b>2. Ausgleich der Kostenunterdeckung und Auflösung Sonderrücklage aus Vorjahren:</b>	<b>10.672,58 €</b>
--	--------------------

<b>3. durch Gebühren abzudecken</b>	<b>73.152,42 €</b>
-------------------------------------	--------------------

## B Ermittlung der Gebühren

### 1. Ermittlung der Grundgebühr

#### 1.1 Grundgebühreobergrenzen

a.) <b>Fixe Kosten (Restmüllbehälter)</b> (siehe A 1.1 a.)	21.840,30 €	
anteiliger Ausgleich der Kostenunterdeckung aus Vorjahren u. Auflösung SR.		
34,96 % aus 10.672,58 €	<u>3.731,13 €</u>	<b>25.571,43 €</b>

Diese fixen Kosten werden zu 40% gefäßbezogen (10.228,57 €)  
und zu 60% volumenbezogen verteilt. (15.342,86 €)

#### Obergrenze für den volumenbezogenen Teilbetrag der Grundgebühr

Bei 1.406.600 l vorhandenem Abfallvolumen/Jahr ergibt dies:  
15.342,86 € / 1.406.600 l = 0,0109 € je Liter und Leerung  
bei 26 Leerungen pro Jahr 0,2834 € je Liter und Jahr

#### Obergrenze für den gefäßbezogenen Teil der Grundgebühr

bei 498 Gefäßen pro Jahr 10.228,57 € / 498 Gefäße 20,53 € je Gefäß und Jahr

--- Die Gebührensätze dürfen nicht aufgerundet werden ---

b.) <b>Fixe Kosten (1.100 l-Behälter)</b> (siehe A 1.1 b.)	776,10 €	
anteiliger Ausgleich der Kostenunterdeckung aus Vorjahren u. Auflösung SR.		
1,24 % aus 10.672,58 €	<u>132,34 €</u>	<b>908,44 €</b>
Diese fixen Kosten werden ganz gefäßbezogen verteilt		

#### Grundgebühreobergrenze (1.100 l-Behälter)

bei 26 Leerungen pro Jahr 34,94 € je Gefäß und Leerung

--- Die Gebührensätze dürfen nicht aufgerundet werden ---

### 1.2 Grundgebühr

	60 % volumen- bezogen	40 % gefäß- bezogen	Gebühren- obergrenze insgesamt	derzeit
40 l-Behälter	11,33 €	20,53 €	31,86 €	33,66 €
60 l-Behälter	17,00 €	20,53 €	37,53 €	39,64 €
80 l-Behälter	22,67 €	20,53 €	43,20 €	45,62 €
120 l-Behälter	34,00 €	20,53 €	54,53 €	57,58 €
240 l-Behälter	68,01 €	20,53 €	88,54 €	93,46 €
1100 l-Behälter		34,94 €	34,94 € pro Leerung	36,65 €

--- Die Gebührensätze dürfen nicht aufgerundet werden ---

## 2. Ermittlung der Leerungsgebühr

### 2.1 Verbrauchsgebührenobergrenzen

a.) <b>variable Kosten (Restmüllbehälter)</b> (siehe A 1.2 a.)	38.157,24 €	
anteilige Kosten der Bioabfuhr		
97,64 % * aus 1.000,00 €	976,40 €	
<b>anteiliger Ausgleich der Kostenunterdeckung aus Vorjahren u. Auflösung SR.</b>		
63,80 % aus 10.672,58 €	= 6.809,11 €	
97,64 % * aus 6.809,11 €		
	<u>6.648,42 €</u>	<b>45.782,06 €</b>
Bei 926.140 l geleertem Abfallbehältervolumen/Jahr ergibt dies:	0,0494 € pro Liter	
b.) <b>variable Kosten (1.100 l-Behälter)</b> (siehe A 1.2 b.)	706,20 €	
anteilige Kosten der Bioabfuhr		
2,36 % * aus 1.000,00 €	23,60 €	
<b>anteiliger Ausgleich der Kostenunterdeckung aus Vorjahren u. Auflösung SR.</b>		
63,80 % aus 10.672,58 €	= 6.809,11 €	
2,36 % * aus 6.809,11 €		
	<u>160,69 €</u>	<b>890,49 €</b>
Bei 4,28 t geleertem Abfallbehältervolumen/Jahr ergibt dies:	<b>208,05 € pro Tonne</b>	

--- Die Gebührensätze dürfen nicht aufgerundet werden ---

### 2.2 Leerungsgebühr

	je Leerung	derzeit
40 l-Behälter	1,97 €	2,12 €
60 l-Behälter	2,96 €	3,18 €
80 l-Behälter	3,95 €	4,24 €
120 l-Behälter	5,92 €	6,36 €
240 l-Behälter	11,85 €	12,72 €
	je Tonne	
1100 l-Behälter	208,05 €	226,48 €

--- Die Gebührensätze dürfen nicht aufgerundet werden ---

#### \* Abfallmenge in Tonnen:

	Hausmüll-behälter	1.100 l-Behälter
	177,30	4,28
Verhältnis:	97,64%	2,36%

Verwaltungsverband Langenau  
Langenau, den 25.10.2021

Ulrike Sühning

## Gemeinde Rammingen

Alb-Donau-Kreis

### Ausgleich der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren bei der Abfallgebührenkalkulation

**Grundsatz:**

Gemäß § 14 Absatz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen (ÜberD) innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden, Kostenunterdeckungen (UnterD) können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

**bisheriger Ausgleich:**

HH-Jahr	festgestelltes Jahresergebnis			um in Kalkulation eingestellte Überdeckung (+) bzw. Unterdeckung (-)	Bereinigung		Ergebnis  bereinigtes gebührenrechtl. Ergebnis	bisheriger Kostenausgleich			In Euro
	Einnahmen VwH	Ausgaben VwH	Ergebnis		aus dem Kalkulationsjahr	Betrag Bereinigung		im Jahr durch Kalkulation (k) Verrechnung (v)	Betrag	Summe	
2012	59.397,55	53.770,45	5.627,10				5.627,10	2016 v 2017 v	-5.503,12 € -123,98 €	-5.627,10	0,00
2013	57.839,27	53.577,50	4.261,77				4.261,77	2017 v	-4.261,77 €		0,00
2014	47.037,14	52.070,51	-5.033,37	5.682,56 €	2010	5.682,56 €	649,19	2017 v	-649,19 €	-649,19	0,00
2015	42.300,16	47.927,96	-5.627,80	6.441,53 €	2009 2010	5.386,91 € 1.054,62 €	813,73	2017 v	-813,73 €		0,00
2016	43.721,46	49.224,58	-5.503,12				-5.503,12	2012 v	5.503,12 €	0,00	0,00
2017	43.541,74	53.953,95	-10.412,21				-10.412,21	2012 v 2013 v 2014 v 2015 v 2021 k	123,98 € 4.261,77 € 649,19 € 813,73 € 4.563,54 €	10.412,21	0,00
2018	45.903,02	56.233,39	-10.330,37				-10.330,37	2021 k	10.330,37 €	10.330,37	0,00
2019	44.636,53	56.711,25	-12.074,72				-12.074,72	2022 k	12.074,72 €	12.074,72	0,00
2020	45.680,35	65.219,40	-19.539,05				-19.539,05	2022 k	19.539,05 €	19.539,05	0,00
2021				-4.563,54 € -10.330,37 €	2017 2018	-14.893,91 €	-14.893,91				
2022				-12.074,72 € -19.539,05 € 20.941,19 €	2019 2020 Auflösung Sonderrücklage	+10.672,58 €	-10.672,58				
<b>Summe der letzten 5 Jahre von 2016 - 2020:</b>											<b>0,00</b>

Verwaltungsverband Langenau  
Langenau, den 25.10.2021

Ulrike Sühning

## Gemeinde Rammingen

### Alb-Donau-Kreis

#### 3. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 19.12.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17 Abs.1, 20 Abs.1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen am folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Satzungsänderung

##### § 22 erhält folgende Fassung:

##### „§ 22

##### Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behälter- und Leerungsgebühren erhoben.
- (2) Die Behältergebühren (Grundgebühren) werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen.

Sie betragen jährlich je Behälter:

bei 40 l Füllraum	31,86 EUR
bei 60 l Füllraum	37,53 EUR
bei 80 l Füllraum	43,20 EUR
bei 120 l Füllraum	54,53 EUR
bei 240 l Füllraum	88,54 EUR

- (3) Die Leerungsgebühren werden nach der Zahl der Leerungen und Größe der Abfallgefäße bemessen.

Sie betragen je Leerung:

bei 40 l Füllraum	1,97 EUR
bei 60 l Füllraum	2,96 EUR
bei 80 l Füllraum	3,95 EUR
bei 120 l Füllraum	5,92 EUR
bei 240 l Füllraum	11,85 EUR

Mindestens wird jedoch eine Leerungszahl von 6 Leerungen je Kalenderhalbjahr zuzüglich zur Grundgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

- (4) Die Benutzungsgebühr für einen Restmüllbehälter mit 1.100 l Füllraum setzt sich pauschal aus einer Grundgebühr von **34,94 EUR** je Leerung zuzüglich einem Gewichtspreis von **208,05 EUR** je Tonne Abfall zusammen.
- (5) Restmüllbehälter für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs.1a und 1b) mit Ausnahme der Restmüllbehälter mit 1.100 Liter Füllmenge werden 14-tägig geleert.
- (6) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 23 Abs. 3. Bei Änderung der Behältergröße wird zusätzlich eine einmalige Verwaltungsgebühr **von 23,85 EUR erhoben**.
- (7) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
  1. je Arbeitsstunde eines Beschäftigten 30,00 EUR
  2. je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs 30,00 EUR
  3. Verwaltungskosten 30,00 EUR
- (8) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs.7 berechnet. Hinzu kommen Gebühren für die Beseitigung der Abfälle je angefangenen cbm Abfälle in Höhe von **208,05 EUR** je Tonne.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Rammingen, den

Christian Weber  
Bürgermeister

## Sitzungsvorlage Nr. GR Ram 19/2021

**Bauvorhaben: Bau einer Gartenhütte**  
**Bauort: Keltenweg 1, Flst.Nr.: 203/16**

Sachbearbeiter/in:	Christian Weber	Datum:	06.12.2021
Amt:	BMA Rammingen	AZ:	632.6
Vorherige Drucksachen:			
Anlagen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

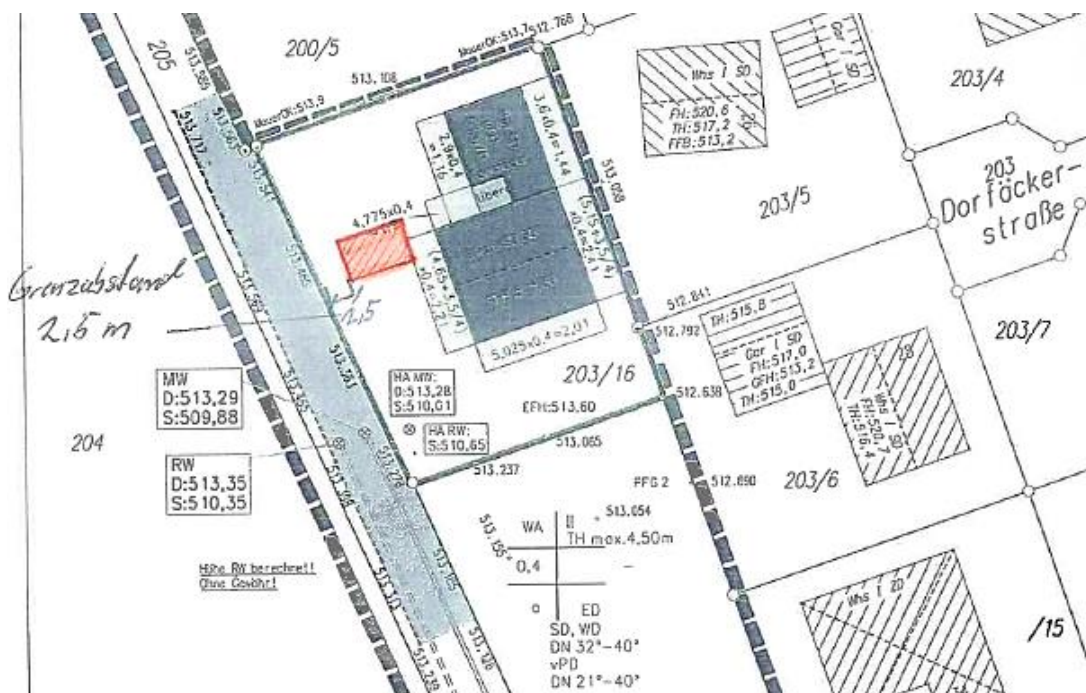
Gremium	Datum	TOP-Nr.	Behandlung	Beratungszweck
Gemeinderat Rammingen	16.12.2021	4.	öffentlich	Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt diesem sein einvernehmen.

### Sachverhalt

Gartenhäuser, Gewächshäuser, Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Toiletten oder Feuerstätten, sind Verfahrensfrei, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen und im Innenbereich bis 40 Kubikmeter Bruttorauminhalt haben.



Die Bauherren beabsichtigen den Bau einer Gartenhütte mit ca. 57,8 m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt und sind deshalb verpflichtet einen Bauantrag zu stellen, welcher den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen muss.

Da sich die Gartenhütte innerhalb des bebaubaren Bereiches befindet sowie alle Vorgaben des Bebauungsplanes einhält, wird vorgeschlagen dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Der Bauantrag wird dem Gemeinderat als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.